

Checkliste zum Jahreswechsel 2024 für LoboOnline-Kunden

- Ab 11.01.2024** bitte auf LoboOnline 24.x aktualisieren! (Download unter www.abs-rz.de/download.php oder direkt in LoboOnline über "Extras" => "Programm aktualisieren"). Die ersten **Lohnabrechnungen für Januar 2024** werden bei uns ab **Montag, den 15.01.2024** durchgeführt.
 - ACHTUNG: ab 01.01.2024** steht die **lo2-Importdatei mit den Abrechnungslisten, die Sie nach wie vor ins LoboOnline einlesen, nur noch zum Download im absPortal unter <https://portal.abs-rz.de> bereit**. Die bisherige E-Mail mit der Datei im Anhang fällt aus Datenschutzgründen weg.
 - Die E-Mail-Kommunikation darf aus Datenschutzgründen ab 01.01.2024 sicher und bequem nur noch über unser absPortal stattfinden. **Senden Sie uns daher E-Mails/Nachrichten nur noch datenschutzkonform über das absPortal unter <https://portal.abs-rz.de>**.
 - Haben Sie unser Video „**a.b.s. Webinar zum Jahreswechsel**“ schon bestellt? Falls nicht, können Sie dies unter folgendem Link noch nachholen <https://www.abs-rz.de/abs-akademie/jahreswechselwebinar/>.
- Alternativ empfiehlt es sich unser "**Skript - Informationen zum Jahreswechsel**" unter <https://www.abs-rz.de/abs-akademie/skript-zum-jahreswechsel> zu bestellen.
- Führt eine Veränderung Ihrer Mitarbeiterzahl zur Umlage-1-Pflicht bzw. -Befreiung? (Umlagepflicht in der U1 besteht in der Regel bei bis zu 30 fest angestellten Mitarbeitern). Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.
 - Möchten Sie Ihre gewünschten Erstattungssätze im Krankheitsfall (U1) bei den Krankenkassen ändern? Dann tragen Sie diese bitte im Firmenstamm unter Register „**Sozialversicherung (SV)**“ bei den jeweiligen Krankenkassen ein. Diese können in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse zum Jahresanfang von Ihnen geändert werden.
 - Hat sich bei Ihren Mitarbeitern die Anzahl der unter 25-jährigen Kinder geändert? Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, wenn eines ihrer Kinder 25 Jahre alt wird. Sie tragen die Änderung im Register „**Sozialversicherung (SV)**“ bei dem betreffenden Mitarbeiter ein.
 - Haben Sie Ihre Mitarbeiter mit Steuerfreibeträgen darauf hingewiesen, dass diese ihre Freibeträge für 2024 neu beantragen müssen? Nur dann können diese beim ELStAM-Verfahren korrekt berücksichtigt werden.
 - Führen Gehaltsanpassungen dazu, dass Ihre Mitarbeiter die Jahresentgeltgrenze (in der KV/PV 69.300 €) über- bzw. unterschreiten und diese damit in die freiwillig gesetzliche/private Krankenversicherung fallen bzw. krankenversicherungspflichtig werden?
 - Hat sich bei privat Krankenversicherten der Versicherungsbetrag zur Krankenversicherung oder der Versicherungsbetrag zur Pflegeversicherung geändert? Dann geben Sie dies bitte im Register „**Sozialversicherung (SV)**“ bei dem betreffenden Mitarbeiter ein. Zusätzlich tragen Sie bitte den Beitrag, den Ihre privat versicherten Mitarbeiter für die Grundversorgung / Basissicherung bezahlen, ein. Dieser kann bei der privaten Krankenkasse erfragt werden. **Der Beitrag für die Basissicherung muss uns für 2024 erneut mitgeteilt werden, da wir diesen nicht automatisch aus 2023 übernehmen dürfen.**
 - Haben Sie bei Ihren Mitarbeitern mit betrieblicher Altersvorsorge die Beträge, nach Berücksichtigung der neuen Beitragsbemessungsgrenze (RV-West) bzw. der steuerlichen Freigrenze und des Arbeitgeberzuschusses, angepasst? Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Versicherung bzw. Ihren Versicherungsmakler.
 - Sind etwaige Daueraufträge den neuen Beiträgen angepasst?
 - Haben Sie alle Unterlagen von den Mitarbeitern (Versicherungsnachweis, Sparverträge etc.)? Über fehlende Unterlagen können Sie Ihre Mitarbeiter auch über unseren Infotext auf der Lohnabrechnung informieren.
 - Haben Sie den Urlaubsanspruch des laufenden Jahres bei allen Mitarbeitern überprüft (besonders bei Mitarbeitern, die während des Jahres 2023 eingestellt worden sind)? Dieser wird automatisch als neuer Urlaubsanspruch in das Jahr 2024 übertragen. Änderungen geben Sie bitte unter „**Stammdaten**“ => „**Extras**“ bei den jeweiligen Mitarbeitern ein.
 - Stimmt der ausgewiesene Resturlaub im Dezember 2023? Dieser wird von uns automatisch als Urlaub aus dem Vorjahr ins Jahr 2024 übertragen.
 - Haben Sie schon die aktuellen Krankenkassentermine als ics-Datei in Ihren Kalender importiert? Sie finden diese unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/faq/175572316>

Bitte lesen Sie sich unsere „Informationen zum Jahreswechsel“ durch, die Sie Anfang Januar 2024 per Mail übermittelt bekommen. Sie finden darin die neuen Möglichkeiten in unserem Lohnprogramm, einen Überblick über die Gesetzesänderungen 2024 und die nötigen Vorgaben Ihrerseits.